



STADT AHAUS

Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
22. Dezember 1981	23. Dezember 1981	01. Januar 1982

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
30. November 1999		1. Januar 2000	§ 5 Ziff. 3 und 8
29. November 2000		1. Januar 2001	§ 5 Ziff. 8
20. November 2001		1. Januar 2002	§ 5
19. November 2002		1. Januar 2003	§ 5
27. November 2003		1. Januar 2004	§ 5
18. November 2004		1. Januar 2005	§ 5
23. November 2005		1. Januar 2006	§ 5 Ziff. 6
22. November 2006	24. November 2006	1. Januar 2007	§ 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 5
20. November 2007	03. Dezember 2007	1. Januar 2008	§ 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5
19. November 2008	24. November 2008	1. Januar 2009	§ 1, § 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5, § 7
15. Dezember 2009	18. Dezember 2009	1. Januar 2009	§ 5
15. Dezember 2010	21. Dezember 2010	1. Januar 2011	§ 5
22. November 2011	1. Dezember 2011	1. Januar 2012	§ 2, § 5

**Satzung
der Stadt Ahaus über die Erhebung
von Gebühren für die Unterhaltung
der sonstigen Gewässer
vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Unterhaltungspflicht**

Im Gebiet der Stadt Ahaus obliegt die Unterhaltung der sonstigen Gewässer gem. § 91 Abs. 3 LWG den folgenden Wasser- und Bodenverbänden

- a) Untere Aa / Wittes Venn
- b) Mittleres Aagebiet
- c) Oberes Aagebiet
- d) Amtsvenn
- e) Unteres Berkelgebiet
- f) Oberes Berkelgebiet
- g) Flörbachgebiet
- h) Ölbachgebiet

**§ 2
Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und sonstige Kosten für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 60% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltsaufwand für die Gebiete der einzelnen Wasser- und Bodenverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen nach § 92 Abs. 1 LWG umgelegt. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr für bebaute Grundstücke wird nach der Pauschalregelung des § 92 Abs. 2 letzter Satz LWG NRW gegenüber der jeweiligen Gebühr für unbebaute Grundstücke um 100 % erhöht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die sonstigen Gewässer durch unbebaute Grundstücke wie z.B. Acker, Wiesen und Waldflächen weniger belastet werden als bebaute Grundstücke mit versiegelten Flächen. Dies entspricht dem unterschiedlichen Wasserabfluss der bebauten zu den unbebauten Grundstücken.

§ 5

Gebührenhöhe

Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke..... 15,19 €

für bebaute Grundstücke..... 30,38 €

2. Mittleres Aagebiet

für unbebaute Grundstücke..... 10,85 €

für bebaute Grundstücke..... 21,70 €

3. Oberes Aagebiet

für unbebaute Grundstücke..... 13,34 €

für bebaute Grundstücke..... 26,68 €

4. Amtsvenn

für unbebaute Grundstücke..... 14,00 €

für bebaute Grundstücke..... 28,00 €

5. Unteres Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke..... 13,48 €

für bebaute Grundstücke..... 26,96 €

6. Oberes Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke..... 9,09 €

für bebaute Grundstücke..... 18,18 €

7. Flörbachgebiet

für unbebaute Grundstücke..... 9,94 €

für bebaute Grundstücke..... 19,88 €

8. Ölbachgebiet

für unbebaute Grundstücke..... 12,08 €

für bebaute Grundstücke..... 24,16 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).

§ 6
Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Sofern im Heranziehungsbescheid kein besonderer Zeitpunkt genannt ist, ist die Gebühr für einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 beschlossene 18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 01. Dezember 2011

gez. Felix Büter